

kbs | DIE AKADEMIE FÜR GESUNDHEITSBERUFE
Kamillianerstr. 42 | 41069 Mönchengladbach

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2114

A01


DIE AKADEMIE FÜR
GESUNDHEITSBERUFE
am St. Kamillus

Thomas Kutschke M.A.

Geschäftsführer
Akademieleitung
Dipl.-Pflegerwissenschaftler (FH)

Kamillianerstr. 42
41069 Mönchengladbach

Telefon (02161) 892 2500

Telefax (02161) 892 2509

E-Mail thomas.kutschke@kbs-mg.de

www.kbs-mg.de

Mönchengladbach, den 17.09.2014
Si

„Schulkosten Altenpfleger – Anhörung A 01 -22.10.14“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Stellungnahme. Im Folgenden senden wir Ihnen unsere Positionen zu den genannten Gesetzesentwürfen:

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Artikel 1
Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

§ 5
Fachseminare für Altenpflege, Schulkostenpauschale
(2)

Es ist dringend erforderlich eine Rechtsverordnung zur Definition von Qualitätsstandards auf Grundlage des ausgesetzten Strukturstandards verbindlich zu erlassen. Die Lehrer-Schüler-Relation soll sich am Standard der beruflichen Bildung von 1:15 orientieren.

(4)
Die Schulkostenpauschale je Schülerin oder Schüler beträgt bei Ausbildungen in Vollzeit monatlich 360 Euro.
Eine Kostenbeteiligung in Höhe von 280 Euro monatlich deckt nicht im Ansatz die realen Schulkosten. Im Vergleich zu anderen Bundesländern stellt NRW das Schlusslicht dar. Die Kostenbeteiligung muss sich an den realen Schulkosten orientieren. Diese liegen derzeit bei 360 EUR. Bei Umsetzung einer Rechtsverordnung zur Qualitätssicherung der Fachseminare werden die Kosten weiter steigen.

Für Wiederholerinnen und Wiederholer muss über den gesamten Zeitraum, der zu wiederholenden Ausbildungszeit die Schulkostenpauschale vollumfänglich zusätzlich gezahlt werden.

**Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe
(Gesundheitsfachberufegesetz NRW – GberG)**

§ 3

Prüfung der Sprachkenntnisse

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) muss Berücksichtigung finden. Das Sprachniveau ist auf B2 zu definieren, um den Menschen die eine Gesundheitsdienstleistung in Anspruch nehmen adäquat helfen zu können und mit Berufsangehörigen in einen Fachdialog treten zu können.

§4

Fortbildung

Die Fortbildungspflicht darf nicht nur Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger beschränkt sein, sondern muss auch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Altenpflegerinnen und Altenpfleger einschließen. Weitere Gesundheitsfachberufe, wie zum Beispiel die Notfallsanitäter, sollen ebenfalls inkludiert werden.

§ 6

Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister

- ...
- ...
- Notfallsanitäter

Die zentralen Forderungen der kbs sind die Förderhöhe auf derzeit mindestens 360 Euro festzusetzen, zukünftig der realen Kostenentwicklung anzupassen und verbindliche Qualitätsstandards für die Fachseminare zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kutschke M.A.
Geschäftsführer